

Versicherung



Investment

*Ihr unabhängiger
Vermittler
mit Service*

Versicherungsmaklervertrag

Zwischen dem Versicherungsmakler

Versicherung & Investment Jürgen Zeller, Bei der Windmühle 51, 97215 Uffenheim

(nachfolgend Makler genannt) und

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten. Diese Betreuung erstreckt sich auf bereits bestehende und künftige vom Makler vermittelte Versicherungsverhältnisse und kann – wenn ausdrücklich vereinbart – auch bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erfassen.
2. Dem Makler obliegen die Betreuung von Versicherungsangelegenheiten seines Auftraggebers und insbesondere die Beschaffung des zur Deckung seiner Risiken erforderlichen Versicherungsschutzes im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. In diesem Zusammenhang nimmt der Makler eine Beratungsfunktion gegenüber seinem Auftraggeber wahr. Beratungsleistungen stellen keine Hauptleistung sondern Nebenleistungen dar.
3. Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat. Am Gewerbebetrieb des Maklers ist kein Dritter direkt oder indirekt beteiligt.

§ 2 Leistungsumfang des Maklers

1. Der Makler erbringt aufgrund dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber alle Dienstleistungen, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden erbracht werden. Dazu gehört zum Beispiel die Vermittlung von Privatversicherungsverträgen, die Verwaltung der vermittelten Privatverträge, die Verwaltung der nicht durch den Makler vermittelten Privatversicherungsverträge, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird, und die Unterstützung des Auftraggebers bei der Schadensregulierung.
2. Die Tätigkeit des Maklers beschränkt sich auf die folgenden Versicherungssparten / Versicherungsverträge gemäß Anlage 1 zum Maklervertrag, die zwingend erforderlich ist.
3. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit vom Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BaFin) zugelassene Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren (courtagefreie Tarife, in die keine Provision eingerechnet ist). Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart.
4. Eine mit der versprochenen Dienstleistung nicht in einem Zusammenhang stehende Rechtsberatung wird nicht geleistet. Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistung können durch eine Einzelvereinbarung erweitert werden.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Versicherungsnehmer dem Makler unverzüglich mitzuteilen. Unterbleiben solche Mitteilungen, ist der Makler insoweit von seiner Haftung befreit. Gleiches gilt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer unmittelbar mit dem Versicherer korrespondiert oder verhandelt.
2. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Korrespondenz mit dem Versicherer über den Makler zu führen.

§ 4 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der dem Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt. Sie ist Anlage zu diesem Vertrag.

§ 5 Datenschutz

Die Rechte des Maklers betreffend die Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der Einwilligungserklärung des Kunden. Sie ist ebenfalls Anlage zu diesem Vertrag.

§ 6 Vertragsdauer

1. Der Versicherungsmaklervertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht zuvor gekündigt worden ist.
2. Eine Kündigung des Vertrages ist unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer möglich.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Hiervon abweichendes muss ausdrücklich zwischen Makler und Auftraggeber vereinbart werden.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten auf einen Betrag von 1 Mio. € je Schadensfall bzw. 1,5 Mio. € für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.
2. Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer leicht fahrlässigen begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren Ansprüche jedoch drei Jahre nach Beendigung des Maklerauftrags. Der Makler haftet nur für selbst vermittelte und betreute Verträge. Der Makler haftet nicht für Pflichtverletzungen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit nicht wesentlichen Pflichten und für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Schlichtungsstelle

1. Als Schlichtungsstelle sind die „Versicherungsombudsmann e.V.“ und der „Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung“ eingesetzt.
2. Die Ombudsleute sind hinsichtlich Ihrer Antworten und Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Streitschlichtungs- und Schlichtungsstelle geben sich die Ombudsleute eine Verfahrens- und Gebührenordnung. Sie sind berechtigt, auf Grundlage der Gebührenordnung eine dem Aufwand angemessene Gebühr von dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen zu verlangen. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Beschwerdeführer eine Gebühr verlangt werden.
4. Die Ombudsleute sind verpflichtet, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die richtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
3. Etwaige bei oben genannten Vermittler bestehende mündliche und/oder konkludent(d.h. durch schlüssiges Handeln) geschlossene Maklerverträge werden hiermit einvernehmlich aufgehoben.
4. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Maklers.

§ 11 Informationspflichten gemäß EU-Vermittlerrichtlinie

Kommunikationsdaten des Vermittlers

Firma **Versicherung & Investment**
Name **Jürgen Zeller**
Adresse **Bei der Windmühle 51, 97215 Uffenheim**
Telefon **09842/2110**
Telefax **09842/2109**
E-Mail **mail@juergen-zeller.com**
Internet **www.juergen-zeller.com**
Registrierungsstelle **IHK Nürnberg, Hauptmarkt 25 – 27, 90403 Nürnberg**
Registrierungsnummer **In Vorbereitung durch IHK**
Vermittlerregister **www.vermittlerregister.de**

Eintragung des Vermittlers im Register

Die Eintragung besteht als **Makler**
Eintragung im Gewerbeamt **Marktplatz 16, 97215 Uffenheim, Deutschland am 01.07.1987**

Abhängigkeiten über Beteiligungen

Der Vermittler **hält keine** unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines VU (Versicherungsunternehmen).

Ein VU **hält keine** unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Vermittlers.

Schlichtungsstellen – außergerichtliche Streitbeilegung

Deutschland:

Versicherungsombudsmann e.V.

Prof.Dr. Wolfgang Römer, Postfach 08 06 22, 10006 Berlin

Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung

Arno Surminski, Leipziger Straße 104, 10117 Berlin

Weitere Ombudsleute siehe unter:

BAFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 30439 Frankfurt

Ergänzender Hinweis Internet

www.bafin.de unter „Ombudsleute“ und www.versicherungsombudsmann.de

Weitere Adressen über Schlichtungsstellen und Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung (soweit bekannt): www.pkv-ombudsmann.de

Uffenheim, den

.....
Auftraggeber:

.....
Makler: Jürgen Zeller

Änderung der Anlage I zum Maklervertrag

Zwischen dem Versicherungsmakler

Versicherung & Investment Jürgen Zeller, Bei der Windmühle 51, 97215 Uffenheim
(nachfolgend Makler genannt)

und

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

wird folgende Änderung der Vereinbarung zwischen den Parteien über Inhalt und Umfang des Maklervertrages vom _____ getroffen:

Vertragsart	Erweiterung	Ausschluss
Berufsunfähigkeitsversicherungen		
Betriebsunterbrechungsversicherungen		
Gebäudeversicherungen		
Geschäftsversicherungen(Betriebseinrichtung, Warenbestand)		
Glasversicherungen		
Haftpflichtversicherungen		
Hausratversicherungen		
Hinterbliebenenversicherungen		
KFZ-Versicherungen		
Krankenversicherungen(Private Voll- und Zusatzversicherungen)		
Kreditversicherungen		
Photovoltaikversicherungen(Elektronik und Betreiberhaftpflicht)		
Pflegeversicherungen		
Rechtsschutzversicherungen		
Reiseversicherungen(Auslandskranken-, Reiserückhol-, Schutzbriefe etc.)		
Schwere Krankheiten(Dread Disease)		
Transportversicherungen		
Technische Versicherungen		
Unfallversicherungen		
Private Altersversorgung		
Betriebliche Altersversorgung		

Die o.g. Änderungen beziehen sich auf die Vereinbarung zwischen den Parteien zuzüglich aller zwischenzeitlichen Veränderungen.

Alle anderen Vertragsinhalte bleiben hiervon unberührt.

Uffenheim, den

.....
Auftraggeber:

.....
Makler: Jürgen Zeller

Versicherung



Investment

*Ihr unabhängiger
Vermittler
mit Service*

Einwilligung des Auftraggebers

Der Auftraggeber,

willigt ein, dass die vom Makler,

Versicherung & Investment, Jürgen Zeller, Bei der Windmühle 51, 97215 Uffenheim

angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus dem Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführungen (z.Bsp. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- / Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags- Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden, an Makler dürfen Sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Einwilligung in die Datenverarbeitung und – Nutzung

Finanzdienstleistungen lassen sich heute nur noch mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erbringen. Nur so lassen sich die Aufgaben korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung von dem Makler bekannt gegebenen Daten wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und –Nutzung dann zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Kunde einwilligt.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und – Nutzung stets, wenn sie im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Einzelfallabwägung soll hier die Einwilligung erteilt werden.

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Makler ihm bekannt gewordene personenbezogene Daten im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung speichert und verarbeitet. Hierzu nutzt er unter Umständen im Markt vorhandene Softwareangebote von Dienstleistern, die auch dem jeweiligen Anbieter dieser Softwarelösungen selbst einen Einblick ermöglichen könnten.

Uffenheim, den

(Auftraggeber)

Versicherung



Investment

*Ihr unabhängiger
Vermittler
mit Service*

Maklervollmacht

Der Auftraggeber,

bevollmächtigt den Makler,

Versicherung & Investment, Jürgen Zeller, Bei der Windmühle 51, 97215 Uffenheim

und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten sowie zur Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes. Diese Vollmacht umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen.
- Die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
- Die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus vom Makler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen für Rechnung des Auftraggebers.
- Die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler.
- Die Einreichung von Eingaben an die Aufsichtsbehörde im Namen des Versicherungsnehmers.

Die gesamte Korrespondenz des Versicherers ist mit dem Versicherungsnehmer im Original und mit dem Makler in Kopie zu führen. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

Uffenheim, den

(Auftraggeber)